



Stand 28.03.2024

Stadt Gundelsheim

Kalkulation Verwaltungsgebühren



Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Leistung	3
4. Gebührenfähige Kosten	4
4.1. Personalkosten	5
4.2. Sachkosten	5
4.3. Gemeinkosten	6
5. Kalkulationsmethoden	7
6. Gebührenarten	8
6.1. Festbetragsgebühr	9
6.2. Zeitgebühr	9
7. Kostenüberschreitungsverbot	10
8. Ermessensentscheidungen	11



1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Stadt Gundelsheim erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Schölzel sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre, die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Stadt Gundelsheim liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalisierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGebG). Nicht gebührenfähig sind Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Diese sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Stadt Gundelsheim ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Entsprechend wird der veröffentlichten Empfehlung gefolgt. Diese Pauschale beinhaltet die in der Kalkulation differenziert angeführten Positionen. Diesem Wert liegen jedoch IT-Kosten aus dem Jahr 1996 zu Grunde (KGSt-Bericht 7/1996). Nach Mitteilung der Verwaltung entsprechen die in der veröffentlichten Empfehlung angegeben IT-Kosten nicht mehr der heutigen Realität der Stadt Gundelsheim. Daher soll lediglich die Hälfte der IT-Kosten berücksichtigt und somit eine geringere Sachkostenpauschale angesetzt werden. Seit der Änderung des KAG im Dezember 2020 dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei der Verwaltungsgebührenkalkulation berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit soll nach Abstimmung mit der Verwaltung Gebrauch gemacht werden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.



4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für die Stadt Gundelsheim ein Zuschlag in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.

Da von den Prüfungsbehörden inzwischen auch der Ansatz der Allgemeinen Umlage für Versorgungsempfänger als gebührenfähige Kosten akzeptiert wird, erfolgt hierfür ein entsprechender Zuschlag. Gemäß Abstimmung mit der GPA werden hierzu die Personalkosten (ohne Umlage) sämtlicher Rathausmitarbeiter ins Verhältnis zur Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger, also im Ruhestand befindliche Beamte, gesetzt. Dieser prozentuale Zuschlagssatz wird zusätzlich zum oben beschriebenen Gemeinkostenzuschlag für alle in der Verwaltungsgebührenkalkulation aufgeführten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Zuschlagsanteil jedoch nur anteilig einbezogen.



5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$\varnothing$ -Kostenaufwand je Stunde	x	$\varnothing$ -Zeitaufwand je öffentlicher Leistung
--	---	---

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$
--

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührenatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren.



6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.

6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener viertel, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Stadt Gundelsheim soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten
- 2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 28.03.2024

Allevo Kommunalberatung

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)		13
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	17
	Zusammensetzung Sammelstundensätze	18
Anlage 2	Personalkosten	19
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze (angelehnt an BWGZ 4/2008)	20
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	21
Anlage 5	Jahresarbeitszeit in Stunden	22
Anlage 6	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	23

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,62 €/ZE	15,50 €/ZE	3 - 10.000 €	1
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist			3 - 150 €	2.1
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 - volle GEB, mind. 10 €	2.2
	- Zurücknahme eines Antrags			1/10 - 1/2 GEB, mind. 10 €	2.3
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			15 - 42 €	3
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen			24 - 79 €	4
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist			12 - 24 €	7
	- Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG				
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen				5
2.1	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:				
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			5,50 - 6,70 € / Seite	5.2
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art			5 - 6 €	6.1
2.1.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,20 €	5,00 €		
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,08 €	2,00 €		
2.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,79 €/Fall	12,50 €/Fall	10,00 €/Fall	6.1.1
2.3	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	18,96 €/ZE	18,50 €/ZE	0,00 €/Fall	Termin
2.4	Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	19,29 €/Fall	19,00 €/Fall		
3	Fotokopien und Ausdrucke				
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)				10.2
3.1.a	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	2,08 €	2,00 €		
3.1.b	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	4,16 €	4,10 €		
3.1.c	für jede weitere Seite A4 sw	1,04 €	1,00 €		
3.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,56 €	1,50 €		
4	Melderecht				18
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung				18.1
4.1.1	einfache Auskunft / Bescheinigung (§§ 44 Abs. 2 / 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	10,40 €/Fall	10,00 €/Fall	8,00 €/Fall	18.1.1

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren- vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben*** Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.				
4.1.3	erweiterte Auskunft / Bescheinigung (§§ 4 Abs. 2 / 18 Abs. 2 BMG)	15,60 €/Fall	15,50 €/Fall	12,00 €/Fall	18.1.2
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	46,80 €/Fall	46,00 €/Fall	12,00 €/Fall	18.1.3
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	12,48 €/Fall	12,00 €/Fall	12,00 €/Fall	18.3
5	Fischereischeine Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.				
5.1	Erst- oder Neuausstellung Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	28,48 €/Fall	28,00 €/Fall	20,50 €/Fall	
5.2	Jugendfischereischein	14,24 €/Fall	14,00 €/Fall	5,10 €/Fall	
5.3	Einzahlung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einzahlung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	12,27 €/Fall	12,00 €/Fall	20,50 / 10,20 €	Termin
6	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				15
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	20,80 €/Fall	5,00 €/Fall	2 % des Wertes, mind. 9 €	15.1
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	20,80 €/Fall	20,00 €/Fall	2 % v. 500 € u. 1 % d. Mehrwertes	15.2
6.4	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.				
7	Bestattungsrecht				13
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	22,06 €/Fall	22,00 €/Fall	24,00 €/Fall	13.1

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
8	Standesamt				17
8.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	33,09 €/Person	33,00 €/Person	24,00 €/Person	17.1
8.2	Durchführung der Trauung in sonstigen Räumen außerhalb des Standesamtes				
8.2a	Durchführung der Trauung im kleinen Sitzungssaal	122,36 €/Fall	120,00 €/Fall	29,00 €/Fall	17.4
8.2b	Durchführung der Trauung im großen Sitzungssaal	211,64 €/Fall	210,00 €/Fall	29,00 €/Fall	17.4
8.2c	Durchführung der Trauung im Schloss Horneck (Die Eheschließenden vereinbaren den Termin und die Mietpauschale direkt mit der Schlossverwaltung.)	49,63 €/Fall	49,00 €/Fall	18,00 €/Fall	17.6
8.2d	Durchführung der Trauung an sonstigen Örtlichkeiten Weitere Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	15,12 €/ZE	15,00 €/ZE		
9	Gewerberecht				22
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)				
9.1.1	Gewerbeanmeldung	52,00 €/Fall	35,00 €/Fall	24,00 €/Fall	22.1
9.1.2	Gewerbeummeldung	31,20 €/Fall	25,00 €/Fall	15,00 €/Fall	22.2
9.1.3	Gewerbeabmeldung	20,80 €/Fall	20,00 €/Fall	15,00 €/Fall	22.3
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	20,80 €/Fall	20,00 €/Fall	12,00 €/Fall	22.4
9.3	Gewinnspielgeräte				
9.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	58,44 €/Fall	58,00 €/Fall		
9.3.2	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes für Geldspielautomaten (§ 33 c Abs. 3 GewO)	58,44 €/Fall	58,00 €/Fall	33,00 €/Fall	24.3
9.4	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht	15,45 €/ZE	15,00 €/ZE		
10	Gaststättenrecht				21
10.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	33,64 €/Fall	30,00 €/Fall	1. Tag 19 € je weiterer Tag 11 €	21.1
10.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	38,68 €/Fall	38,00 €/Fall	22,50 - 42,50 €	21.2
11	Baurecht				
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / § 29 Abs. 6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	36,00 €/Fall	36,00 €/Fall	gebührenfrei 20,00 €/Fall	11.2 Termin
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	16,20 € /Benachr.	16,00 € /Benachr.	16 € / Angrenzer, mind. 19 €	12.3

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
11.3	Allgemeine verwaltungsrechtliche Leistungen bei Entwässerung und Wasserversorgung	97,56 €/Fall	97,00 €/Fall	60,00 €/Fall	23
	- Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung - Erweiterung der Grundstücksentwässerung - Änderung oder Reparatur des Abwasseranschlusses - Herstellung des erstmaligen Wasseranschlusses - Erneuerung, Änderung oder Reparatur des Wasseranschlusses - Stilllegung des Wasseranschlusses				
12	Straßenrechtliche Sondernutzung				20
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	37,40 €/Fall	37,00 €/Fall	19,00 €/Fall	
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung.	18,70 €/Fall	18,50 €/Fall		
13	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	16,50 €/ZE	16,50 €/ZE max. 500 €		
14	Polizei- und Ordnungsrecht				24
14.1	Erteilung eines Parkausweises	28,77 €/Fall	28,00 €/Fall	12,00 €/Fall	24.1
14.2	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde - öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	16,50 €/ZE	16,50 €/ZE		
14.3	Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke	21,07 €/Fall	21,00 €/Fall	5,00 €/Fall	Termin
F1	Gebührensätze für andere Satzungen				FRI 1
F1.a	für die Zustimmung oder Ablehnung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	31,80 €/Fall	31,00 €/Fall	30,00 €/Fall	
F1.b	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	31,80 €/Fall	31,00 €/Fall		
F1.c	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	31,80 €/Fall	31,00 €/Fall	60,00 €/Fall	
F1.d	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	222,60 €/Fall	220,00 €/Fall	90,00 €/Fall	
F1.e	Urnenanforderung	42,40 €/Fall	42,00 €/Fall	10,00 €/Fall	

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mit- arbei- ter/in	Beschäf- tigungs- verhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal- kosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeits- platzes pro Jahr	Jahres- arbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	indi- viduell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zu- schlag	Betrag			
01	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	61.223 €	1	9.090 €	61.223 €	34,0 %	20.816 €	91.129 €	1.582 Std.	57,60 €/Std.
02	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	59.958 €	1	9.090 €	59.958 €	34,0 %	20.386 €	89.434 €	1.582 Std.	56,53 €/Std.
03	Beschäftigte/r	39,0 Std.	12,0 Std.	30,77 %	18.966 €	1	9.090 €	61.638 €	31,2 %	19.231 €	47.287 €	487 Std.	97,09 €/Std.
04	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	71.389 €	1	9.090 €	71.389 €	34,0 %	24.272 €	104.751 €	1.582 Std.	66,21 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	47.756 €	1	9.090 €	47.756 €	34,0 %	16.237 €	73.083 €	1.582 Std.	46,19 €/Std.
06	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	75.199 €	1	9.090 €	75.199 €	34,0 %	25.568 €	109.857 €	1.664 Std.	66,01 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	52.244 €	1	9.090 €	52.244 €	34,0 %	17.763 €	79.097 €	1.582 Std.	49,99 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	61.708 €	1	9.090 €	61.708 €	34,0 %	20.981 €	91.779 €	1.582 Std.	58,01 €/Std.
09	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	84.238 €	1	9.090 €	84.238 €	14,0 %	11.793 €	105.121 €	1.664 Std.	63,17 €/Std.
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.	33,0 Std.	84,62 %	54.080 €	1	9.090 €	63.909 €	33,4 %	21.346 €	84.516 €	1.339 Std.	63,11 €/Std.
11	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	62.945 €	1	9.090 €	62.945 €	34,0 %	21.401 €	93.436 €	1.582 Std.	59,06 €/Std.
12	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	63.494 €	1	9.090 €	63.494 €	34,0 %	21.588 €	94.172 €	1.582 Std.	59,52 €/Std.
13	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	98.853 €	1	9.090 €	98.853 €	14,0 %	13.839 €	121.782 €	1.582 Std.	76,97 €/Std.
14	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	79.460 €	1	9.090 €	79.460 €	34,0 %	27.016 €	115.566 €	1.582 Std.	73,05 €/Std.
15	Beschäftigte/r	39,0 Std.	33,5 Std.	85,90 %	50.856 €	1	9.090 €	59.204 €	33,4 %	19.774 €	79.720 €	1.359 Std.	58,66 €/Std.
16	Beschäftigte/r	39,0 Std.	29,0 Std.	74,36 %	47.014 €	1	9.090 €	63.225 €	33,0 %	20.864 €	76.968 €	1.176 Std.	65,44 €/Std.
17	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	69.142 €	1	9.090 €	69.142 €	34,0 %	23.508 €	101.740 €	1.582 Std.	64,31 €/Std.
18	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	71.731 €	1	9.090 €	71.731 €	34,0 %	24.389 €	105.210 €	1.582 Std.	66,50 €/Std.
19	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	68.868 €	1	9.090 €	68.868 €	34,0 %	23.415 €	101.373 €	1.582 Std.	64,07 €/Std.
S1													62,40 €/Std.
S alle													62,50 €/Std.

Zusammensetzung Sammelstundensätze

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Gesamtverwaltung		Anteil Bürgerbüro	
	J.arb.z.	Anteil gewichtet	J.arb.z.	Anteil gewichtet
01	1.582	5,59 %	1.582	43,33 %
02	1.582	5,60 %	1.582	43,33 %
03	487	1,72 %	487	13,34 %
04	1.582	5,60 %		0,00 %
05	1.582	5,60 %		0,00 %
06	1.664	5,89 %		0,00 %
07	1.582	5,60 %		0,00 %
08	1.582	5,60 %		0,00 %
09	1.664	5,89 %		0,00 %
10	1.339	4,74 %		0,00 %
11	1.582	5,60 %		0,00 %
12	1.582	5,60 %		0,00 %
13	1.582	5,60 %		0,00 %
14	1.582	5,60 %		0,00 %
15	1.359	4,81 %		0,00 %
16	1.176	4,16 %		0,00 %
17	1.582	5,60 %		0,00 %
18	1.582	5,60 %		0,00 %
19	1.582	5,60 %		0,00 %
	28.255	100,00 %	3.651	100,00 %

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01	47.086 €	14.137 €			61.223 €
Mitarbeiter/in 02	46.149 €	13.805 €	4 €		59.958 €
Mitarbeiter/in 03	14.488 €	4.474 €	4 €		18.966 €
Mitarbeiter/in 04	55.020 €	16.369 €			71.389 €
Mitarbeiter/in 05	46.356 €	1.400 €			47.756 €
Mitarbeiter/in 06	52.964 €		3.000 €	19.235 €	75.199 €
Mitarbeiter/in 07	40.169 €	12.075 €			52.244 €
Mitarbeiter/in 08	47.374 €	14.330 €	4 €		61.708 €
Mitarbeiter/in 09	57.839 €		3.000 €	23.399 €	84.238 €
Mitarbeiter/in 10	41.783 €	12.293 €	4 €		54.080 €
Mitarbeiter/in 11	48.338 €	14.603 €	4 €		62.945 €
Mitarbeiter/in 12	48.766 €	14.728 €			63.494 €
Mitarbeiter/in 13	77.485 €	21.368 €			98.853 €
Mitarbeiter/in 14	61.413 €	18.047 €			79.460 €
Mitarbeiter/in 15	39.160 €	11.696 €			50.856 €
Mitarbeiter/in 16	36.165 €	10.849 €			47.014 €
Mitarbeiter/in 17	53.163 €	15.979 €			69.142 €
Mitarbeiter/in 18	55.641 €	16.090 €	0 €	0 €	71.731 €
Mitarbeiter/in 19	53.511 €	15.357 €	0 €	0 €	68.868 €
Sammel 21					
Sammel 23					

Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze (angelehnt an BWGZ 4/2008 Anlage 3)

1. Kapitalkosten Abschreibungen

1.1	Abschreibung von Einrichtungsgegenständen (10 Jahre)	122,71 €	
1.2	Abschreibung Bürogeräte (5 Jahre)	56,24 €	
1.3	Verzinsung 3,25 %	26,11 €	205,06 €

2. Kosten für Instandhaltung/-setzung

2.1	Einrichtungsgegenstände	102,26 €	
2.2	Bürogeräte	102,26 €	204,52 €

3. Raumkosten

3.1	Abschreibung Gebäude	115,65 €/m²	
	Kalkulatorische Miete	191,73 €	
	abzüglich Anteil Instandhaltung (33,75 € - 19,94 €)	-13,81 €	
	Zwischensumme	177,92 €	
	abzüglich Anteil kalk. Zins bei 3,25 % statt 7 % 35 %	-62,27 €	
	Anteil Abschreibungen	115,65 €	
3.2	Reinigung (Mittelwert Fremd- / Eigenreinigung)	20,45 €/m²	
3.3	Strom	6,65 €/m²	
3.4	Heizung (Mittelwert Öl, Wärme, Gas)	12,61 €/m²	
3.5	Sonstige Bewirtschaftungskosten	3,58 €/m²	
3.6	Instandhaltung	33,75 €/m²	
	Summe Kosten je m²	192,69 €/m²	
	mal Fläche	14 m²	2.697,66 €

4. Kosten für Fernsprechanchluss

Anteil Nebenstelle ohne Gesprächsgebühren	50 %	276,10 €	138,05 €
---	------	----------	-----------------

5. Fernspreckgebühren

Anteil Nebenstelle	50 %	178,95 €	89,48 €
--------------------	------	----------	----------------

6. Fahrtkosten (Dienstreisen/-fahrten)

je Mitarbeiter			148,27 €
----------------	--	--	-----------------

7. Bürobedarf

je Mitarbeiter außer Schreibkraft			357,90 €
-----------------------------------	--	--	-----------------

8. Porto

je Mitarbeiter außer Schreibkraft			327,23 €
-----------------------------------	--	--	-----------------

Summe gesamt	4.168,17 €
Sachkosten gerundet	4.150,00 €

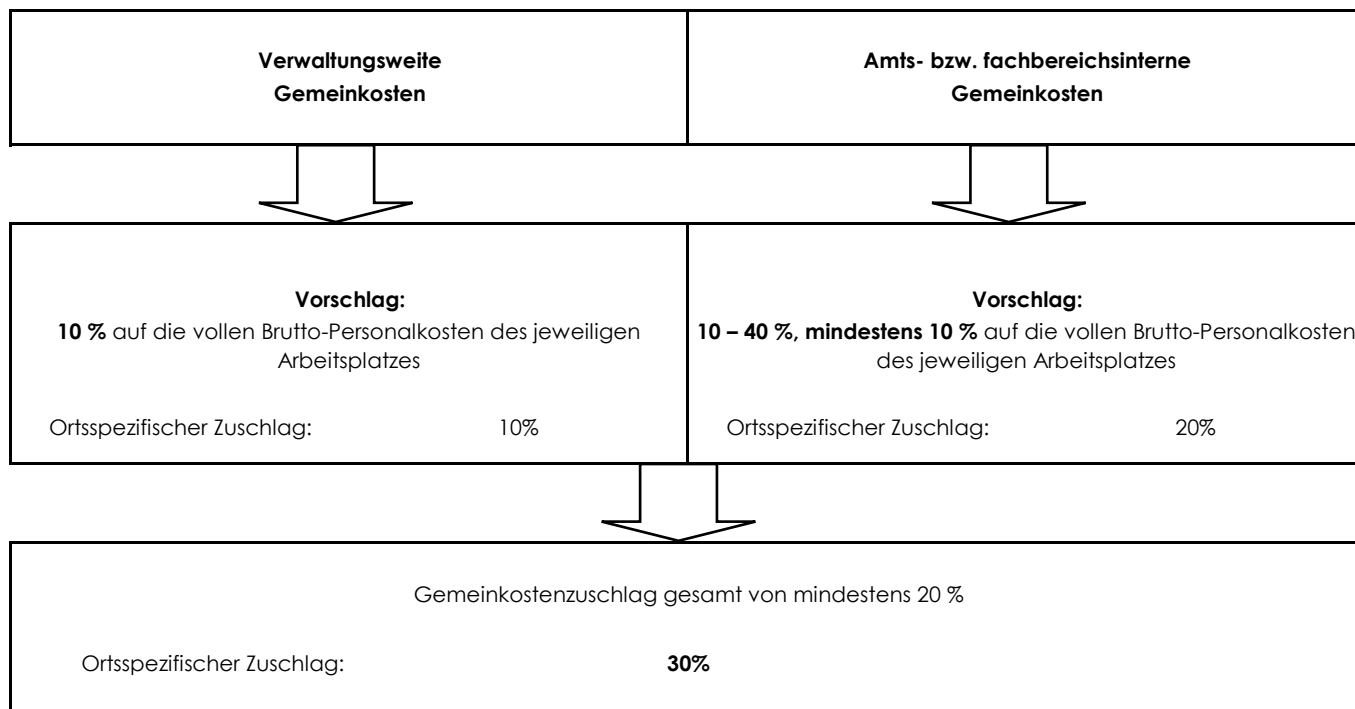
Informationstechnische Unterstützung - hälftiger Ansatz gemäß Erläuterung	4.939,29 €
--	-------------------

Summe	9.090,00 €
--------------	-------------------

Nach § 11 Abs. 2 KAG dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei den Verwaltungsgebühren berücksichtigt werden

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

Einbeziehung der Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger

Allgemeine Umlage	258.342 €
Personalkosten Stadt gesamt	6.489.064 €
Anteil / Prozentpunkte Zuschlag auf Gemeinkosten	4,0%

Für Mitarbeiter:innen in Teilzeit wird der Zuschlag nur anteilig berechnet.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 5

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2023

Bruttoarbeitstage	01.01.2023	31.12.2023	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			105 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			260 Tage

Feiertage

Neujahrstag	Sonntag, 1. Januar 2023
Hl. Drei Könige	Freitag, 6. Januar 2023
Karfreitag	Freitag, 7. April 2023
Ostermontag	Montag, 10. April 2023
Tag der Arbeit	Montag, 1. Mai 2023
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 18. Mai 2023
Pfingstmontag	Montag, 29. Mai 2023
Fronleichnam	Donnerstag, 8. Juni 2023
Tag der Deutschen Einheit	Dienstag, 3. Oktober 2023
Allerheiligen	Mittwoch, 1. November 2023
1. Weihnachtstag	Montag, 25. Dezember 2023
2. Weihnachtstag	Dienstag, 26. Dezember 2023
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	11 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2023 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	249 Tage
abzüglich Ausfälle (Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	202,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	1.664 Std./Jahr

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2023 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	249 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	202,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	1.582 Std./Jahr

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	62,50 €/Std.	100,00 %	62,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,50 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,62 €/ZE

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**2.1 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz 2.1.a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			5,20 €
Mittlere Bearbeitungszeit			2 Min.
Gebührensatz 2.1.b für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			2,08 €

2.2 Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
11	59,06 €/Std.	95,00 %	56,11 €/Std.
15	58,66 €/Std.	5,00 %	2,93 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			59,04 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			13 Min.
Gebührensatz			12,79 €/Fall

2.3 Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
13	76,97 €/Std.	90,00 %	69,27 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
15	58,66 €/Std.	5,00 %	2,93 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,85 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			18,96 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

2.4 Bescheinigung über entrichtete Kinderbetreuungskosten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
17	64,31 €/Std.	100,00 %	64,31 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,31 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			18 Min.
Gebührensatz			19,29 €/Fall

3 Fotokopien und Ausdrucke**3.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	62,50 €/Std.	100,00 %	62,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,50 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			2,0 Min.
Gebührensatz 3.1.a für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen			2,08 €
Mittlere Bearbeitungszeit			4,0 Min.
Gebührensatz 3.1.b für die erste Seite aus Akten,			4,16 €
Mittlere Bearbeitungszeit			1,0 Min.
Gebührensatz 3.1.c für jede weitere Seite A4 sw			1,04 €
Mittlere Bearbeitungszeit			1,5 Min.
Gebührensatz 3.1.d für jede weitere Seite A4 farbig / A3			1,56 €

4 Melderecht**4.1 Auskünfte aus dem Melderegister / schriftliche Meldebescheinigung**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 4.1.1 einfache Auskunft / Bescheinigung			10,40 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 4.1.3 erweiterte Auskunft / Bescheinigung			15,60 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz 4.1.4 Gruppenauskunft			46,80 €/Fall

4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz			12,48 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

5 Fischereischeine

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	10,00 %	5,76 €/Std.
02	56,53 €/Std.	90,00 %	50,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,64 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum			
Mittlere Bearbeitungszeit in min		25 Min.	
Kosten pro Fall		23,60 €/Fall	
Anzahl Fälle		35 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungszeitraum		826 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit			
Bemessungseinheiten		29,00 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)		28,48 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze			
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE
Gebührensatz 5.1 Erst- oder Neuausstellung Fischereischein auf Lebenszeit /Jahresfischereischein	23 Fälle	1,00	23,00 BE
			28,48 €/Fall
Gebührensatz 5.2 Jugendfischereischein	12 Fälle	0,50	6,00 BE
			14,24 €/Fall
Summe	35 Fälle		29,00 BE

5.3 Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	10,00 %	5,76 €/Std.
02	56,53 €/Std.	90,00 %	50,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,64 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			13 Min.
Gebührensatz			12,27 €/Fall

6 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			20,80 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

7 Bestattungsrecht

7.1 Ausstellung eines Leichenpasses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	95,00 %	62,90 €/Std.
06	66,01 €/Std.	5,00 %	3,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,20 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			22,06 €/Fall

8 Standesamt

8.1 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	90,00 %	59,59 €/Std.
06	66,01 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,19 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			33,09 €/Fall

8.2 Durchführung der Trauung in sonstigen Räumen außerhalb des Standesamtes

8.2a Durchführung der Trauung im kleinen Sitzungssaal

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	20,83 %	13,79 €/Std.
06	66,01 €/Std.	4,17 %	2,75 €/Std.
12	59,52 €/Std.	75,00 %	44,64 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,18 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
Gebührensatz			122,36 €/Fall

8.2b Durchführung der Trauung im großen Sitzungssaal

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	11,90 %	7,88 €/Std.
06	66,01 €/Std.	2,38 %	1,57 €/Std.
12	59,52 €/Std.	85,72 %	51,02 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,47 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			210 Min.
Gebührensatz			211,64 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

8.2c Durchführung der Trauung im Schloss Horneck

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	84,44 %	55,91 €/Std.
06	66,01 €/Std.	15,56 %	10,27 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,18 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz			49,63 €/Fall

8.2d Durchführung der Trauung an sonstigen Örtlichkeiten

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	66,21 €/Std.	10,00 %	6,62 €/Std.
06	66,01 €/Std.	5,00 %	3,30 €/Std.
12	59,52 €/Std.	85,00 %	50,59 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,51 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,12 €/ZE

9 Gewerberecht

9.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			50 Min.
Gebührensatz 9.1.1 Gewerbeanmeldung			52,00 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 9.1.2 Gewerbeummeldung			31,20 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 9.1.3 Gewerbeabmeldung			20,80 €/Fall

9.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	62,40 €/Std.	100,00 %	62,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,40 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			20,80 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

9.3 Gewinnspielgeräte

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	90,00 %	51,84 €/Std.
06	66,01 €/Std.	10,00 %	6,60 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,44 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 9.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)			58,44 €/Fall
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz 9.3.2 Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes für Geldspielautomaten (§ 33 c Abs. 3 GewO)			58,44 €/Fall

9.4 allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	50,00 %	28,80 €/Std.
06	66,01 €/Std.	50,00 %	33,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,81 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			15,45 €/ZE

10 Gaststättenrecht

10.1 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	90,00 %	51,84 €/Std.
02	56,53 €/Std.	8,00 %	4,52 €/Std.
06	66,01 €/Std.	2,00 %	1,32 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,68 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			35 Min.
Gebührensatz			33,64 €/Fall

10.2 Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	95,00 %	54,72 €/Std.
06	66,01 €/Std.	5,00 %	3,30 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,02 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			38,68 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

11 Baurecht**11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses**

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	49,99 €/Std.	50,00 %	25,00 €/Std.
08	58,01 €/Std.	50,00 %	29,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,01 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			36,00 €/Fall

11.2 Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
07	49,99 €/Std.	50,00 %	25,00 €/Std.
08	58,01 €/Std.	50,00 %	29,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,01 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			18 Min.
Gebührensatz			16,20 €/Benachr.

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

11.3 Allgemeine verwaltungsrechtliche Leistungen bei Entwässerung und Wasserversorgung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
18	66,50 €/Std.	40,00 %	26,60 €/Std.
19	64,07 €/Std.	60,00 %	38,44 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,04 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			90 Min.
Gebührensatz			97,56 €/Fall

12 Straßenrechtliche Sondernutzung

12.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebruch hinaus

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	46,19 €/Std.	50,00 %	23,10 €/Std.
06	66,01 €/Std.	50,00 %	33,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,11 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			37,40 €/Fall

12.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
05	46,19 €/Std.	50,00 %	23,10 €/Std.
06	66,01 €/Std.	50,00 %	33,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,11 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			18,70 €/Fall

13 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	66,01 €/Std.	100,00 %	66,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,01 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,50 €/ZE

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

14 Polizei- und Ordnungsrecht

14.1 Erteilung eines Parkausweises

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	57,60 €/Std.	95,00 %	54,72 €/Std.
02	56,53 €/Std.	5,00 %	2,83 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,55 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			28,77 €/Fall

14.2 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	66,01 €/Std.	100,00 %	66,01 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,01 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			16,50 €/ZE

14.3 Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
16	65,44 €/Std.	5,00 %	3,27 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,22 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			21,07 €/Fall

F1 Gebührensätze für andere Satzungen

F1.a für die Zustimmung oder Ablehnung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			31,80 €/Fall

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

F1.b für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			31,80 €/Fall

F1.c für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			31,80 €/Fall

F1.d für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			210 Min.
Gebührensatz			222,60 €/Fall

F1.e Urnenanforderung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
10	63,11 €/Std.	95,00 %	59,95 €/Std.
14	73,05 €/Std.	5,00 %	3,65 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz			42,40 €/Fall